

# Stellungnahme

## zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

**Internationaler Bund (IB)**

Freier Träger der Jugend-,  
Sozial- und Bildungsarbeit  
e.V.

Zentrale Geschäftsführung  
Stab des Vorstandes

Valentin-Senger-Straße 5  
60389 Frankfurt a.M.

**Thiemo Fojkar**

Vorsitzender des Vorstandes

Thiemo.Fojkar@ib.de  
Telefon: +49 69 94545-100

Frankfurt a.M., 15. April 2024

## I. Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat mit Datum vom 21. März 2024 den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vorgelegt.

Der Internationale Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V. hat im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf die vorliegende Stellungnahme erarbeitet.

Wir danken für die uns eröffnete Möglichkeit, Stellung nehmen zu können.

## II. Grundsätzliche Einschätzungen

Ziel des Gesetzes ist es, die Kosten einer höherqualifizierenden Berufsbildung, d.h. einer nach dem AFBG geförderten Maßnahme der Aufstiegsfortbildung, für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer weiter zu senken sowie weitere Anreize durch finanzielle Erleichterungen zu setzen. Dadurch sollen die Attraktivität derartiger beruflicher Fortbildungen weiter erhöht und mögliche Einstiegshürden gesenkt werden.

Das Bundesministerium sieht die Gesetzesänderung als Teil einer Gesamtstrategie zur erneuten Stärkung der Fachkräftegewinnung.

**Diese Zielsetzung und die Art der Umsetzung durch den Gesetzesentwurf ist grundsätzlich zu begrüßen.**

Umgekehrt stellt der Internationale Bund schon länger die Frage, ob den Zielsetzungen des AFBG nicht besser gedient wäre, wenn der Gesetzgeber abweichend von der gegenwärtigen Rechtslage auch die Aufstiegsfortbildung in ein **Gesamtkonzept**

- **der öffentlichen Weiterbildungsförderung Beschäftigter** nach dem Sozialgesetzbuch Buch III (**SGB III**) und
- des institutionellen Ausbaus der **beruflichen Weiterbildung (i.w.S.) als vierte Säule des Bildungssystems**

einbinden würde.

Denn erstens gehörten zur ursprünglichen Zielgruppe des AFBG vor allem Meisterinnen und Meister mit der durch die Fortbildung eröffneten Möglichkeit einer nachfolgenden Selbstständigkeit und einer deutlichen finanziellen Besserstellung. Dieser enge Zusammenhang trat mit der Zeit zunehmend zurück. Zudem wurden gesetzlich neue Fortbildungsabschlüsse geschaffen, für die sich die Frage nicht mehr in dem Maße stellt. Insofern müsste der Gesetzgeber überdenken, ob der nur formale Unterschied zwischen der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter im Sinne des SGB III einerseits und der höherqualifizierenden Berufsbildung im Sinne des AFBG andererseits weiterhin

weitreichende Unterschiede in der Art und Weise der öffentlichen Förderung rechtfertigt.

Zweitens ist eine Aufstiegsfortbildung im Sinne des AFBG nicht nur ein Beitrag zum individuellen Fortkommen im Betrieb oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Vielmehr dient sie auch der vorsorgenden Arbeitsmarktpolitik des SGB III: der Vorsorge gegen zukünftige Arbeitslosigkeit, der erfolgreichen Bewältigung des technologischen, ökologischen und demografischen Strukturwandels sowie der Fachkräftesicherung in der Wirtschaft. Der Erfolg liegt daher auch in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung. Durch das Zurücktreten alter Ziele und das verstärkte Auftreten neuer Ziele des Gesetzes scheint eine Ungleichbehandlung der Teilnehmenden an einer Aufstiegsfortbildung nach dem AFBG einerseits gegenüber den Teilnehmenden einer nach dem SGB III geförderten Weiterbildung andererseits kaum gerechtfertigt.

Drittens besteht zurzeit eine systemwidrige Lücke in der öffentlichen Weiterbildungsförderung Beschäftigter. Diese sollte eigentlich durch die ursprünglich geplante Bildungszeit geschlossen werden. Denn neben kollektiven Förderungstatbeständen bedarf es auch einer öffentlichen Förderung für einzelne Beschäftigte, die eigeninitiativ eine berufliche Weiterbildung aufnehmen und deren öffentliche Förderung nicht von der Zustimmung oder Kofinanzierung des Arbeitgebers abhängig ist.

Viertens genügt nicht, die Attraktivität der höherqualifizierenden Berufsbildung zu steigern, wenn vor Ort (insbesondere im ländlichen Raum) tatsächlich keine Angebote verfügbar sind. Deshalb fordert der Internationale Bund grundsätzliche Neuansätze: den institutionellen Ausbau der beruflichen Weiterbildung (i.w.S.) als vierte Säule des Bildungssystems in Deutschland.

### **III. Bewertung einzelner Bestimmungen des Entwurfes**

#### **1. Zu § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AFBG n.F.**

Es ist vorbildlich, dass das Bundesministerium die Gerichtsentscheidungen zum Gesetz beobachtet und die sich daraus ergebenden Klarstellungen selbst vornimmt.

#### **2. Zu § 2a AFBG n.F.**

Die Klarstellung zum Trägerbegriff im neuen Absatz 1 wohl in Anlehnung an die Gedanken des § 21 SGB III ist zu begrüßen.

§ 2a AFBG a.F. bzw. § 2a Absatz 2 AFBG n.F. wird vom Internationalen Bund weiterhin als problematisch angesehen.

Die Begründung der Wahrung des Verbraucherschutzes erscheint etwas gezwungen. Die gesetzgeberische Umsetzung zudem unverhältnismäßig.

Denn erstens ist die rechtliche und tatsächliche Bevorzugung öffentlicher Träger sachlich kaum zu rechtfertigen. Denn schon unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Einheit der Rechtsordnung muss darauf hingewiesen werden, dass z.B. Berufsschulen in der Weiterbildungsförderung des SGB III gleichfalls eine

Trägerzulassung nach dem SGB III bzw. der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) benötigen.

Die gesetzliche Vorschrift ist zweitens nicht wettbewerbsneutral, sondern verzerrt den Wettbewerb sehr deutlich.

Denn sowohl die Trägerzulassung nach dem SGB III/der AZAV als auch die Einführung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung eines Qualitätsmanagement-Systems bringen jeweils ganz erhebliche Erst- und laufende Folgekosten mit sich. Kleine Träger verfügen nicht über die entsprechenden finanziellen, personellen und organisatorischen Ressourcen. Sie werden deshalb durch das Gesetz von dem Angebot höherqualifizierender Berufsbildung systematisch ausgeschlossen und damit letztlich früher oder später vom Markt verdrängt.

Trotz der Unverhältnismäßigkeit der Maßnahmen stellen sie doch wirksame Mittel zur Qualitätssicherung dar. Insofern wäre zu wünschen, dass das Gesetz einen dritten, wenigen kostenträchtigen Eignungsnachweis vorsieht.

### **3. Zu § 8 AFBG n.F.**

Die Neufassung wird begrüßt. Dieses gilt insbesondere für die Abschnitte, die förderrechtlich unerwünschte Ungleichbehandlungen beseitigen.

### **4. Zu § 10 AFBG n.F.**

Die Streichung einer Anrechnung von Leistungen des Arbeitgebers wird nachdrücklich begrüßt.

Das schafft im Übrigen zusätzliche Anreize des Arbeitgebers, sich freiwillig an den Fortbildungskosten seiner Arbeitnehmenden finanziell zu beteiligen.

### **5. & 6. Zu §§ 12 und 13b Absatz 1 AFBG n.F.**

Die Erhöhung des Förderrahmens für Lehrgangs-, Prüfungsgebühren und „Meisterstücke“ sind dem Grunde und der Höhe nach uneingeschränkt zu begrüßen.

Die Verringerung des Eigenanteils der Teilnehmenden dürfte auch in Zukunft der Schlüssel zur wirksamen Steigerung der Attraktivität von Aufstiegsfortbildungen darstellen.

Dieser Ansatz sollte auch daher in zukünftigen Gesetzesänderungen weiter ausgebaut und verstetigt werden.

### **7. Zu § 30 AFBG n.F.**

Entfällt.